

Die F.E.I.B.P. reagiert auf neue Anforderungen des Marktes mit der Einführung einer Charta für Professionelle Hygiene-Bürstenwaren. Die Charta wurde entwickelt, um dem Käufer dieser Produkte die Sicherheit zu geben, dass er hochqualitative, professionelle Hygiene-Bürstenwaren erwirbt, die mit allen bestehenden Hygiene-Vorschriften übereinstimmen.

Beim Kunden verbleibt weiterhin die Verantwortung das eigene Hygiene-System zu organisieren, wobei ihm die Sicherheit beim Erwerb einer professionelle Hygiene-Bürstenware eines bei der F.E.I.B.P. registrierten Herstellers gegeben wird, dass diese für ihren Einsatzzweck geeignet ist.

1. Definition von Hygiene-Bürstenwaren

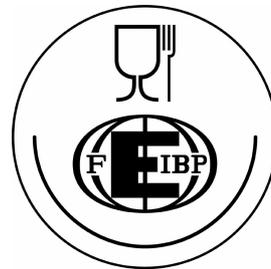
Hierbei handelt es sich um Produkte aus dem Bereich Bürstenwaren, die zweckbestimmt im Lebensmittelbereich eingesetzt werden (dieser Bereich umfasst die Vorbereitung, Behandlung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Transport, Verteilung, Behandlung oder Anbieten zum Verkauf oder Liefern, siehe EU-Richtlinie 93/43 ECC v. 14. Juni 1993), sowie in anderen hygienisch sensitiven Bereichen, wie z.B. Krankenhäusern usw..

Die Produkte sind dadurch charakterisiert, dass sie herstellungs- und materialbedingt in sich keine Bakterien aufnehmen und bei normalem Gebrauch keine Lebensmittel oder sensitiven Bereiche verunreinigen. Die Materialien sollten korrosionsbeständig und ungiftig sein und einer Sterilisation oder anderen Desinfektionsbehandlungen widerstehen, einschließlich einer chemischen Behandlung.

2. Spezifikation von Bürsten, Griffen und Schrubbern

2.1 Bürstenbestandteile

Die Bürstenbestandteile müssen aus Materialien bestehen, die Lösungsmitteln, chemischen Reinigern und für eine Desinfektion erforderlichen Temperaturen, widerstehen. Die Bestandteile dürfen kein Chlor enthalten. Jegliche Additive / Komponenten oder Farbstoffe müssen nach einem anerkannten Standard lebensmittelgeprüft sein und dürfen kein Blei, Quecksilber oder Kadmium enthalten. Hohlfasern oder geschlitzte Fasern sind nicht zulässig.



2.2 Befestigung des Besteckungsmaterials

Die Befestigung des Besteckungsmaterials muss entweder mit Draht (der nicht oxidiert oder spröde wird) und / oder mittels Epoxy-Harz, das nach einem anerkannten Standard lebensmittelgeprüft ist, oder durch eine Schmelzkonstruktion, erfolgen.

2.3 Griffe

Griffe müssen aus lebensmittelgeprüftem, rostfreien Stahl oder Fiberglass mit einer Beschichtung, oder aus anodisiertem oder mit geprüften Materialien beschichtetem Aluminium, bestehen.
Alle Griffbestandteile (Handgriffe und Gewinde) müssen aus den Materialien, wie unter „Bürstenbestandteile“ beschrieben, bestehen.

2.4 Schrubber

Schrubber für Hygiene-Bereiche, die aus massiven oder geschäumten Gummi mit mindestens 95% geschlossenen Zellen bestehen und eine Doppelkonstruktion aufweisen, müssen derartig konstruiert sein, dass sie gereinigt, desinfiziert und inspiziert werden können.

2.5 Kennzeichnung / Identifikation

Jegliche Kennzeichnung der Produkte muss mit den bestmöglichen hygienischen und technischen Methoden, ob vorgeschrieben oder nicht, erfolgen.